

§ 1851 Nr. 1 BGB

**Neue und alte erbrechtliche Genehmigungserfordernisse
und die Rechtsfolgen im Pflichtteilsrecht**

Uwe Harm, Diplom-Rechtspfleger

Die Ausschlagung der Erbschaft - §§ 1942 ff BGB –

Gründe?

Überschuldung und/oder Wunsch des Betreuten

Die Überschuldung muss mindestens plausibel sein.

Wunsch des Betreuten aus persönlichen Gründen

z. B. zu Gunsten anderer nun berufenen Erben

Die Ausschlagung gem. § 2306 BGB –

Ausnahmsweise entsteht ein Pflichtteilsanspruch, wenn der Betreute zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehört (§ 2303 BGB).

Betreuer hat zwischen Annahme und Ausschlagung abzuwägen
(Entscheidung des Betreuten. Und wenn der nichts versteht?)

Ausschlagung des überlebenden Ehegatten

(bei Zugewinnngemeinschaft)

§ 1372 Abs. 2 BGB = Abwägung mit Betreuten, was ist günstiger =
kleiner Pflichtteil + Zugewinnausgleich (§§ 1372 ff BGB)

Zeit dafür: 6 Wochen!

Beispiel: Ausschlagung nach § 2306 BGB

Betreute ist überlebender Ehegatte

Testament: Betreute Alleinerbin, 3 Vermächtnisse sind herauszugeben

Wert der Erbschaft zum Erbfall = 200.000 €

Wert der Vermächtnisse = 100.000 € / Verbindlichkeiten = 40.000 €

Ausschlagung:

Kleiner Pflichtteil = 25.000 € + Zugewinnausgleich Summe X ?

Keine Ausschlagung

Restnachlass = 60.000 €

Ausschlagung eines Vermächtnisses

Der pflichtteilsberechtigte Betreute wird nicht Erbe, erhält aber ein Vermächtnis.

§ 2307 BGB =

Annahme und evtl. Differenz zum Pflichtteilsanspruch

Ausschlagung = voller Pflichtteilsanspruch

Aufgabe des Betreuers:

Auskunftsanspruch gegen Erben gem. §§ 2311, 2314 BGB

Der Betreute ist überlebender Ehegatte und erhält nur ein Vermächtnis:

Zwei Alternativen, die eine Entsch. des Betreuten erfordern.

Annahme = evtl. Differenz zum großen Pflichtteilsanspruch

Ausschlagung =

kleiner Pflichtteilsanspruch in voller Höhe +

Zugewinnausgleich (§§ 1371 II, 1372 ff BGB)

Aufgabe des Betreuers:

Auskunftsanspruch gegen Erben gem. §§ 2311, 2314 BGB

Beispiel: Ausschlagung eines Vermächtnisses gem. § 2307 BGB

Betreute ist überlebender Ehegatte

Testament: Tochter Alleinerbin, Steinway-Flügel als Vermächtnisse für Ehefrau.

Wert der Erbschaft zum Erbfall = 200.000 €

Wert des Vermächtnisses = 40.000 €

Ausschlagung:

Kleiner Pflichtteil = 25.000 € + Zugewinnausgleich Summe X ?

Keine Ausschlagung

Vermächtnis = 40.000 € + Diff. zum großen Pflichtteil = 10.000 €

Verzicht auf die Geltendmachung des Vermächtnisses

Verzicht = nur im Rahmen eines Erlassvertrages (§ 397 BGB)

Das Vermächtnis wurde bzw. gilt als angenommen, Betreute will den Flügel aber nicht haben.

Erlassvertrag über Gegenleistung (od. voller Verzicht).

Für den überlebenden Ehegatten bleibt der große Pflichtteilsanspruch als Maßstab für einen evtl. Differenzanspruch.

Der Erlassvertrag kann frei gestaltet werden.

Neu: vom Betreuungsgericht zu genehmigen.

Verzicht auf die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs

Voraussetzungen:

Der Pflichtteilsanspruch muss zum Erbfall bestehen;

Wunsch des Betreuten – Gründe:

Sozialhilfe soll erhalten bleiben (nicht sittenwidrig!), Familienfrieden.

Schonung des überlebenden Elternteils bei einem „Berliner Testament“

Alternativ:

Stundungsvereinbarung (freiwillig) oder im gerichtl. Verfahren

(§ 2331 a BGB)

Genehmigungsmaßstab, Genehmigungsfähigkeit

§ 1862 Abs. 1 Satz 2 BGB mit Verweis auf § 1821 Abs. 2 – 4 BGB

Entscheidend ist der „Wunsch“ des Betreuten!

Was wenn der Betreute die Komplexität der Rechtsfolgen nicht versteht?

§ 1821 Abs. 4 BGB – Feststellung eines mutmaßlichen Willens.

Was wenn kein mutmaßlicher Wille feststellbar ist?

Der BGH hat in einer Entscheidung (Rpfleger 2023, 665) ausgeführt, dass in solchen Fällen, „die Handlungsmaxime sich nach den objektiven Bedürfnissen“ des Betroffenen zu richten habe. Ganz am Ende sind also objektive Elemente bei der Entscheidung nicht abzuweisen.

Der Gesetzgeber formuliert es in den Gesetzesmotiven anders:

Wie hätte der Betreute “vermutlich“ entschieden, wenn er die Gefahr erkennen würde? Der Betreuer muss einen „subjektiven und individuellen hypothetischen Willen“ zugrunde legen.

Erbauseinandersetzungsvertrag

LG München II, Beschluss vom 23.01.2023, 6 T 4230/22 BET Leitsätze (des Einsenders)

1. Enthält ein Erbauseinandersetzungsvertrag ein unvollständiges und unrichtiges Nachlassbestandsverzeichnis, so steht dies einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung nach §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1822 Nr. 2 BGB (in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung) entgegen.

2. Ein Erbauseinandersetzungvertrag kann wirksam nur mit Zustimmung des Pfändungsgläubigers geschlossen werden. Ein ohne diese Zustimmung geschlossener Vertrag ist dem Pfändungsgläubiger gegenüber unwirksam ...

Also: Drei Prüfungen des Gerichts =

Nachlassverzeichnis korrekt – Pfändungsgläubiger beteiligt – Wunsch des Betreuten

Resümee am Ende:

1. Betreuung und Erbrecht ist in der Regel sehr kompliziert.
2. Rechtliche Beratung ist in der Regel notwendig.
3. Der Betreuer muss wissen, dass immer Eile geboten ist.